



Telefon: 04231-8111
E-Mail: diex@ktn.gde.at
Zahl: 581-0/D/3737/2025
Bezug: Einhebung Tierseuchenfondsbeiträge 2025

Diex, am 23.05.2025

KUNDMACHUNG

Es wird kundgemacht, dass die **Liste über die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2025** gemäß § 4 des Kärntner Tierseuchenfondsgesetz 1995 - K-TSFG, LGBl. Nr. 58/1995 in der geltenden Fassung erstellt ist und vier Wochen, das ist von

Montag, 26. Mai 2025 bis einschließlich Montag, 23. Juni 2025

im Gemeindeamt Diex während der Amtsstunden (montags bis donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aufliegt. Während der Auflagefrist können Änderungen des Tierbestandes bei der Gemeinde gemeldet werden. Zur Leistung jährlicher Tierseuchenfondsbeiträge sind die Besitzer nachstehender, in landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben im Bundesland Kärnten gehaltener Tiere verpflichtet:

- | | |
|---|--------|
| 1. Einhufer, mit einem Alter über 6 Monaten | € 1,50 |
| 2. Einhufer bis 6 Monate | € 0,50 |
| 3. Rinder, älter als 6 Monate | € 1,50 |
| 4. Rinder bis 6 Monate | € 0,50 |
| 5. Schweine über 20 kg Lebendgewicht | € 0,40 |
| 6. Schafe und Ziegen über 6 Monate | € 0,40 |
| 7. Neuweltkamele | € 0,70 |

Für die Beitragspflicht sind gemäß § 5 K-TSFG maßgebend:

- Der Bestand an Tieren nach Abs. 1 lit a bis d, der bei der letzten Viehzählung vor der jährlichen Festsetzung der Tierseuchenfondsbeiträge im landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieb festgestellt worden ist. Da die Viehzählung bereits 1999 erfolgte, wurde vom Tierseuchenfonds Kärnten **ein aktueller Datenbestand** für die Tierseuchenfondserhebung 2025 aus dem VIS (Verbraucherinformationssystem) an die Gemeinde übermittelt. Die Daten beinhalten alle Rinderhalter samt Rinderbestand (**Stichtag 15.01.2025**) sowie den Bestand an Einhufern (Pferde, Esel, Maultiere, Mulis, Zebras, Schweinen, Schafen, Ziegen und Neuweltkamele) mit Stichtag 01.04.2024 jener Betriebe, die über den AMA-Mehrfachantrag erfasst sind.
- Der tatsächliche Bestand an Tieren nach Abs. 1 lit. a bis lit. d, wenn sich der angegebene Tierbestand aus der Veterinärdatenbank bis zu dessen Bekanntgabe an die beitragspflichtigen Tierbesitzer **um mehr als 10 %** verändert hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser berechnete Bestand **NUR im Einspruchsverfahren** nach unten geändert werden kann. Später eingelangte Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden, da nach Ablauf der Auflagefrist die eingehobenen Beiträge von der Gemeinde an den Tierseuchenfonds überwiesen werden müssen.

Der Bürgermeister
Anton Napetschnig e.h.

angeschlagen am: 26.05.2025
abgenommen am: 23.06.2025